

# Ueber die Uhrenindustrie im alten Bern

Autor(en): **Türler, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **9 (1903)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-127939>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ueber die Uhrenindustrie im alten Bern.

Vom Herausgeber.

Die Schweiz hat sich im Wettbewerbe der Nationen durch ihren Gewerbesleiß eine geachtete Stellung erworben. Wie die Ostschweiz für ihre Stickereien alle Völker zu Käufern hat, so ist auch die ganze Welt der Markt für die Uhren der Westschweiz. Doch nicht nur Schweizer französischer Zunge, sondern auch Solothurner, Baselerländer und Schaffhauser finden lohnende Beschäftigung in der Herstellung von Uhren. Dank der erhöhten Geschicklichkeit der Arbeiter, den neuen Erfindungen und der modernen Maschinenteknik sowie dem wohlthätigen Einflusse der besondern Fachschulen hat diese Industrie einen hohen Grad der Entwicklung erreicht. Diese Entwicklung ist natürlich nicht abgeschlossen und ruht nicht; sie drängt jetzt eben dazu, durch erhöhte Benützung von Maschinen und durch vermehrte Teilung der Arbeit die Produktion zu erleichtern und zu heben.

Hinwiederum organisieren sich die Arbeiter, namentlich diejenigen von Zweigen, bei welchen die Handarbeit noch nicht durch die Arbeit der Maschinen zurückgedrängt ist, wie die Graveure und Guillocheure, ferner die Schalenmacher. Sie vereinigen sich zu beruflichen Genossenschaften und suchen ihre Interessen durch besondere Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Ausbildung und zur Beförderung der materiellen Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu wahren. Man hat diese neuen Bestrebungen für eine Umkehr zu den alten Institutionen des Zunftzwanges erklärt, welche nur die Hemmung einer gesunden Entwicklung bedeuteten.

Angeichts dieses Urteils und der großartigen Entwicklung dieser Industrie überhaupt wird es nicht uninteressant sein, auf die Anfänge des Uhrengewerbes im alten Bern zurückzuschauen und zu prüfen, unter welche Bestimmungen seine Ausübung gesetzt war. Das geschieht aber hier einzig an Hand des im bernischen Staatsarchiv liegenden Materials, so daß unsere Darstellung weit davon entfernt ist, erschöpfend zu sein.

Genf, das Bedeutung und Reichtum dem regen Gewerbesleiß seiner Bürger verdankt, hatte schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine blühende Uhrenindustrie. Ein Refügiertes, Charles Cusin, hatte die Kunst 1587 aus Autun nach Genf gebracht, aber erst nach 1650 entwickelte sie sich zu einem großen Gewerbezweig. Im Anfang des 18. Jahrhunderts siedelten trotz der Wachsamkeit der Genfer einige Uhrenarbeiter in die Waadt über und lehrten dort andere ihre Kunst.

Im Jahre 1723 sollen schon bei 100 Meister in der Waadt gewesen sein, die alle ihr Gewerbe einzeln als Hausindustrie ausübten.

Ihre Stellung war eine ganz unselbständige, da sie nur einzelne Zweige der Uhrenindustrie betrieben. Genf war der alleinige Markt für ihre Erzeugnisse; hier mußte stets noch die letzte Hand zur Vollendung der Uhr angelegt werden.

Man fühlte in der Waadt diese Abhängigkeit wohl, und man erkannte auch, daß die Emanzipation von diesem Joche nur möglich war durch die Hebung des ganzen Gewerbes, die man durch eine feste Organisation als Meisterschaft, Maîtrise, mit genauen Vorschriften über das Lehrlings- und Gesellenwesen, über die Meister und den ganzen Betrieb des Gewerbes zu erzielen hoffte.

Ausgeschlossene begaben sich im Februar 1723 zu diesem Zwecke nach Bern und erlangten hier vom Kommerzienrat, der 30 Jahre vorher eben zur Einführung von Industrien eingesetzt worden war, einen sog. „Articuls Brief für die Meisterschaft Uhrmacherhandwerks im Welschland.“<sup>1)</sup>

Es ist nicht uninteressant, die Bestimmungen dieses Reglements, das noch aus der Zeit des strengsten Zunftzwanges datiert und alle seine Merkmale trägt, kennen zu lernen.

Alle Uhrmacher, ist darin statuiert, müssen einer Meisterschaft angehören. Meisterschaften aber sollen errichtet werden in Lausanne, Milden, Yferten, Vivis, Neus oder Nyon (mit Einschluß des Amtes Bonmont und der Freiherrschaft Coppet) und in Rolle. Doch soll jede Meisterschaft wenigstens 8 Meister zählen. Ein vom Landvogt ernanntes Mitglied des Rates der betreffenden Stadt präsidiert als Commis die Meisterschaft, eine Einrichtung, die offenbar nur der obrigkeitlichen Aufsicht wegen getroffen wurde; denn daneben bestehen als zünftige Vorgesetzte die Geschwornen, deren jede Meisterschaft 1 — 2 auf 4 Jahre wählt. Diese Geschwornen verwalten die Kasse oder Kasse der Meisterschaft, und sollen namentlich unvermutet Inspektionen über die Arbeit vornehmen, schlechte Arbeit zerbrechen, gute aber mit einer besonderen Marke versehen. Wer sich nicht bei einer Meisterschaft immatrikulieren läßt, soll weder Arbeiter halten, noch die Marke ge-

---

<sup>1)</sup> Eingetragen im „Welsch Spruchbuch“ Nr. 7, Seite 533—555 im Staatsarchiv des Kantons Waadt. Hr. Staatsarchivar de Crousaz besorgte davon eine Abschrift. Das Stück trägt das Datum des 27. Februar und 2. März 1723.

brauchen, noch auch die Arbeit mit seinem Namen bezeichnen dürfen.

Die Lehrzeit ist auf wenigstens 5 Jahre festgesetzt, worauf sich der Lehrlinge gegen Erlegung eines Talers in das Gesellenbuch eintragen lassen darf. Nach 3jähriger Gesellenzeit muß das Meisterstück gemacht werden, das in der Verfertigung einer vollständigen „Weck- oder Repertieruhr“ besteht. Wird das Meisterstück von der Meisterschaft gutgeheißen, so kann der Geselle sich mittelst Bezahlung von 50 Florins als Meister erklären lassen. Ein Meister darf nur einen Gesellen, einen rassujetti oder Mietler, wie das übrigens nur deutsch überlieferte Reglement sagt, und nur einen Lehrling halten, es sei denn, daß der Landvogt aus besonderen Gründen einem Meister mehrere Gesellen zu halten erlaubt. Kein Meister darf dem andern die Gesellen weglocken oder „abziehen,“ bei einer Strafe von 50 Florins, und ein solcher Geselle darf  $\frac{1}{2}$  Jahr lang nicht mehr im Gebiete derselben Meisterschaft arbeiten.

Diejenigen gegenwärtigen Meister, die nicht im Stande sind, eine vollständige Uhr zu machen, dürfen ebensolange, als sie dies nicht gelernt haben, weder Gesellen noch Lehrlinge halten. Für Meistersöhne ist die Lehrzeit auf 4 Jahre reduziert; sie dürfen nicht vor dem 16. Jahre das Meisterstück machen. Fremde Uhrmacher können, wenn sie ins Land ziehen, unter den genannten Bedingungen sich in eine Meisterschaft aufnehmen lassen, haben aber ein Aufnahmegeld von 2 Dublonen zu entrichten.

Weibspersonen sind von der Ausübung des Uhrmachergewerbs ausgeschlossen, bei einer Strafe von 100 Florins für denjenigen, der die Kunst einer Frauens-

person beibringt. Eine Ausnahme ist aber gemacht für die Bearbeitung von „Stüdlén“ oder pilliers (heute wohl pivots), von „Schlüsselín“ zu den Uhren, der „Kettelin“ (wie man sie bei Spindeluhren jetzt noch sehen kann, und der „Unruhe-Federlin“ oder spiraux, der Zeiger oder aiguilles, „vergulte und ausgestochene“ Arbeit, dorures et vuidanges. — Nur diese Arbeiten sind den Frauen erlaubt; die Uebertreterin dieser Bestimmung hat eine Buße von 100 Florins zu entrichten und verliert Werkzeug und Arbeit durch Konfiskation. Die Meister sind aber gehalten, diese Arbeiten entweder selbst zu verfertigen oder bei Frauen verfertigen zu lassen.

Der Handel mit fremden, außer Landes fabrizierten Uhren ist im Welchland total verboten.

Die Witwen von Meistern dürfen einen Meistergesellen so lange halten, bis ein Sohn selbst zum Meister vorrückt. Die Meisterschaft soll dafür sorgen, daß die hinterlassenen Kinder eines Meisters die angefangene Lehrzeit vollenden können. Die Meisterschaften haben sich gegenseitig in der Beobachtung des Reglements zu beaufsichtigen und allfällige Klagen beim Landvogte anzubringen. —

Das ist der wesentlichste Inhalt dieses „Artikelbriefs“.

Die beabsichtigte Wirkung blieb beinahe vollständig aus und zwar zunächst wegen der Uneinigkeit der Uhrmacher selbst. Schon im Mai 1723 wurde zwar für Coppet eine besondere Meisterschaft aufgestellt; aber in den Landvogteien Romainmotier, Aelen, Peterlingen, Orbe und Tschierlitz (Schallens) erlangte das Reglement nie Geltung. Lausanne bequeme sich erst 1742 zur Annahme, und als die Uhrmacher von Yferten und

Morsee durch den Landvogt zum Beitritt zu einer Meisterschaft gezwungen wurden, erlangten sie bald wieder, 1749, ihre Freiheit. Die Uhrmacher der Vallée du lac de Joux verlangten 1749 unter der Begründung, ihre Mittellosigkeit erlaube ihnen nicht, die Kosten der Maîtrise zu bestreiten, von derselben befreit zu werden, was ihnen auch gestattet wurde. Nach 7 Jahren war wieder eine Umkehr in der Meinung, und auf das Gesuch der Uhrmacher des Jouxthales, von Vallorbes und Vaulion erteilte ihnen der Kommerzienrat 1756 ein neues Reglement, das erst 20 Jahre später wieder aufgehoben wurde.

Auch da, wo das Reglement von 1723 in Kraft getreten war, machte seine Anwendung oft Schwierigkeiten. Hier mußte einer Witwe erlaubt werden, der geringeren Kosten wegen ihre beiden Knaben beim gleichen Meister in die Lehre zu geben; dort erlaubte man zwei Waisen als Meisterstück nur eine einfache statt einer Repetieruhr zu machen. 1748 wurde das leichtere Meisterstück den Uhrmachern von Neuchâss allgemein zugelassen. Zu den veratorischen Bestimmungen des Reglements kamen noch diejenigen, die die Meisterschaften selbst aufstellten.

Zulezt empfanden auch die Uhrmacher von Lausanne die unerträgliche Fessel des Reglements, so daß in ihrem Namen die Stadt die Aufhebung der Meisterschaft im Jahre 1764 verlangte, wogegen freilich die bestehenden Meisterschaften von Neuchâss, Coppet und Rolle opponierten.

Die Mängel des Reglements sind in der Eingabe von Lausanne so trefflich und so erschöpfend aufgeführt, daß sie gleich so, wie sie im Gutachten des Kommerzienrates dargestellt sind, hier mitgeteilt werden mögen:

Die Beweggründe, so das Memorial der Stadt Lausanne zu Aufhebung der Uhrmacher=Meisterschaft enthält, sind kürzlich folgende:

1. Sehe das Reglement von 1723, welches die Uhrmacher zu Lausanne erst Anno 1742 angenommen, vornehmlich in der Absicht ertheilt worden, damit das sogenannte Finissage in der Uhrmacher=Kunst, dazu bey 25 Professionen erforderet werden, im Welschland könnte eingeführet und dortige Uhrmacher von dem druckenden Joch der Genfer befrehet werden; Allein eine vierzigjährige Erfahrung habe gezeiget, daß alles ohngeachtet dieser nuzliche Zweck nicht habe können erreicht werden, sondern noch jetzt die Uhrmacher an die Gnade der Genfer kommen müssen, welche einmahl im besiz der vollkommenheit in der Uhrmacher=Kunst seyen, so daß die geschicktesten Meister im Welschland /: die einzige Fabrik des Sr. Michod ausgenommen:/ das Finissage verlassen, und sich an Verfertigung der *Mouvements en blanc* benügen müssen, welches darauß erhelle, daß überhaupt gegen 50=Arbeiter *Enblanc* kaum ein *Finisseur* gefunden werde; Within da die Absicht des Reglements fehlgeschlagen, so habe solches nicht nur keinen nuzen schaffen können, sondern die nachtheiligen Folgen haben müssen, daß

- a. Die Freiheit der Arbeiteren in allerhand kostbare Gebräuche und Formeln, Bußen, Sporteln für die Geschworenen 2c. eingeschränkt worden.
- b. Eine Lehrzeit von 8 Jahren vorgeschrieben worden, alldieweil 2 Jahre übrig genug seyen, die ganze Kunst der *Mouvements en blanc* zu erlernen, daß
- c. Die Arbeiter nach dem Reglement das Meisterstück in einer *Repetiz*= oder aber in einer *Weckeruhr* bestehend, mühsam erlernen, und mit großen kosten verfertigen müssen, welches sie hernach ihr lebenslang niemahl mehr brauchten, daß
- d. Die Anzahl der Lehrlingen und Gesellen, die jeder

Meister annehmen konnte, nach dem Reglement so sehr eingeschränket war, daß kein Unterschied zwischen guten und schlechten Meistern übrig blieb, der Geschickteste konnte nur wenigen seine Gaben und Geschicklichkeit mittheilen, welches der Kunst nothwendig schaden mußte.

- e. Viel Zeit und Geld=Verlust für die Arbeiter entstand, häufige Versammlungen der Meisterschaft, Streitigkeiten, eigengwältige visitationen der Arbeit durch die Geschworenen zc., welche öfters eher ihre Leidenschaften unter allerhand Vorwänden gegen die Arbeiter ausübten, als aber die Kunst zu äuffnen trachteten.

Bei diesen Umständen nun, da die meisten Uhrmacher im Welschland lauter *Mouvements en blanc* verfertigen, könne ein Reglement, das auf das *Finissage* abzielet, von keinem nutzen mehr seyn.

2. Seye gewiß, daß die, welche die beste Arbeit verfertigen, des Vertriebs derselben versichert sein können, ohne an alle Handwerksgebräuche und Untersuchung der Arbeit gebunden zu sein. Alle *Mouvements en blanc* gehen par *Contrebande* nach Genf, die Genfer werden als die feinsten Kenner nur die gute Arbeit wehlen, die schlechte bliebe elenden Meistern auf dem Hals, jedem sey also daran gelegen, so geschickt als möglich in der Kunst zu werden, welches ohne den Zwang eines Reglements besser geschehen könne.

3. Habe nach dem 4<sup>ten</sup> Artikel des Reglements ein Stempel verfertigt werden sollen, die Arbeit zu zeichnen, welches aber aus Mangel des *Finissage* niemals geschehen könne, folglich sey auch dißorts das Reglement ohne Nutzen.

4. Endlich sey der Kunst sehr nachtheilig, daß die Meisterschaft nicht allgemein sey, wann je dieselbe nützlich wäre; Romainmotier, Aelen, Pätterlingen, Orbe und Tschertli habe das Reglement niemahls angenommen; Jfferten und Morsee seyen Anno 1749 auf ihr anhalten

davon befreuet worden ; diese ungleichheit müße denen, welche unter der Meisterschaft stehen, nothwendig beschwehrlich fallen, weil junge Arbeiter lieber sich da setzen werden, wo sie in keinem kostbaren Zwang leben müssen.

Aus obigen Beweggründen bittet sich die Stadt Lausanne die Abschaffung der Meisterschaft als eine Gnade aus.

Gegen die Aufhebung opponierten einzig der Geschworne Sieur Dumaine und der Sekretär der Meisterschaft Sieur Vuillamoz, die beide das Gewerbe nicht mehr ausübten. Der Kommerzienrat erkannte, daß sie nur durch eigennützige Motive geleitet waren und es ihnen nur um die Reibehaltung der Sporteln aus den Visitationen, den Meisterstücken, den Bußen &c. zu thun war. So bezogen sie z. B. infolge eines willkürlichen Zusatzes zum Reglement von den zwei jährlichen Visitationen im Ante Lausanne je 5 Baken für die Stunde. Der von ihnen aufgeführte Grund, die vielen Mißbräuche hätten sich nur infolge der großen Zahl von Arbeitern eingeschlichen, weshalb diese durch ein Reglement vermindert werden müßten, — dieser Grund wurde vom Kommerzienrat folgendermaßen widerlegt:

Es finden aber Mehrl. in diesem übel gestellten Memorial nichts von Erheblichkeit zu Behauptung der Meisterschaft und glauben nicht, daß die eigennützigen Absichten zweier Geschworenen ein an sich nachtheiliges Reglement aufzuheben verhindern sollten: — Selbst der einzige Grund von der Degradation der Kunst, wann jeder mann dieselbe betreiben könne, kann nicht Platz haben, zumahlen Gauben und Fleiß auch bey Bauern sich finden können, welche zu unterdrücken die Vernunft nicht zuläßt.

Auf Grund folgender allgemeiner Erwägungen beantragte der Kommerzienrat dem Gesuch zu entsprechen:

Wann Meh. (= meine hochgeehrten Herren) erwägen:

1. Daß aller Orten der Welt, wo Freyheit in der Handlung blühet, auch alle Künste blühen, dessen die ohne alle Reglement in denen Gebirgen der Grafschaft Neuenburg im höchsten Grad florierende Uhrmacher-Kunst eine überzeugende Probe ist, wo der berühmte Jaquet Droz, und andere große Meister in dieser Kunst ihr Genie ohne allen Zwang ausüben können; daß die meisten Stätte Deutschlands die schädlichkeit der unnützen Handwerksgebräuchen, Innungen und Zünften eingesehen, und dieselben abzuschaffen gesucht haben; daß alle Meisterschafts Reglement, welche andere Pflichten haben, als die Künste durch den kürzesten Weg und mit so wenigen Kosten als möglich zu erlernen, und darin zur Vollkommenheit zu gelangen, unnothwendig, und in sich selbst nachtheilig seyn müssen, in welchem Fall aber gegenwärtiges bey jezigen Zeiten sich befindet, dann da selbiges das Finis-sage zur Absicht hat, solches aber zu Lausanne nicht existirt, so kann es nunmehr keinen Nutzen, wohl aber der Handlung mit denen *Mouvements en blanc* großen schaden bringen, welches eine Erfahrung von 20 Jahren gelehret hat. Wann —

2<sup>o</sup>. Meh. annoch das Beyspiel der Steinschleifferen des Thal du Lac de Joux vor Augen lieget, welche A<sup>o</sup>. 1758 ein Reglement erhalten, dadurch aber so viel von ihrer Handlung mit geschliffenen Steinen verloren, daß sie A<sup>o</sup>. 1761 eifrigst um Abschaffung desselben sich beworben, worinnen Ihnen gern entsprochen worden; Wie viel mehr sollte ein Reglement wie das gegenwärtige ist, aufgehoben werden, welches durch die von der Meisterschaft eigenen Gewalts gemachten Zusätze und Neuerungen fast unkenntbar geworden. Wann

3. Meh. Landvogt zu Lausanne selbst die Aufhebung der Meisterschaft anrahtet, welcher wohl spühret, daß der

geringe Verlust seiner kleinen Gerichtbarkeit über 12. Meister in sachen die Uhrmacher-Kunst betreffend, gegen den nutzen, welchen die Freyheit derselben verschaffen kan, in keine Vergleichung kommt. Wann

4. Die Aufhebung der Meisterschaft zu Lausanne, der Fabrik des Sr. Michod zu Vivis, welche von Er. Gnd. unmittelbar begünstigt ist, nicht nur keinen nachtheil, wohl aber verschiedene Vortheile verschaffen kann, inmaassen die Lehrlinge lieber zu Sr. Michod als dem geschicktesten Meister im Welschland, als aber bey anderen Meistern in die Lehrzeit treten werden, weiln seine Fabrik selbst keiner Meisterschaft unterworfen ist; Und da in dieser einzigen im Welschland das Finissage anzutreffen ist, so werden die Uhrmacher zu Lausanne sich gern dem Zwang der Genfer entziehen, und ihre Arbeit in dieselbe liefern. Wann

5<sup>o</sup>. Endlich die Beweggründe der Statt Lausanne Meh<sup>r</sup>. überzeugend vorkommen, welche die Gründlichkeit derselben vollkommen einsehen,

So schließen dieselben mit einmüthigen Gedanken:

Es könne Er. Hochwohlgeboren allerdings angerathen werden, dem Begehren der Statt Lausanne gnädigst zu entsprechen, und dortige Uhrmacher sowohl als die in denen 4 Kirchspielen des Nisthals von dem Reglement zu befreien, so lang nemlich solches Hochdenenselben gefallen wird, und mit dem Vorbehalt, daß wann in Zukunft je ein Reglement nöthig seyn sollte, die Impetranten sich demselben zu unterwerfen, geslißen seyn sollen.

Hiebey aber ist wohl zu beobachten, daß hier von übrigen Uhrmacher-Meisterschaften im Welschland gar nicht die Red ist, als bey welchen vielleicht solche Umstände obwalten können, welche die beybehaltung derselben vermögen. Actum den 2. Julii 1764.

Der kleine Rat entsprach dem Gesuch gestützt auf diesen Antrag schon am folgenden Tage.

Die Steinschleifer oder Lapidaires des Jourthales

(Pierristes) empfanden 1758 das Bedürfnis der Organisation zu einer Meisterschaft. Aber schon im folgenden Jahre berichtete der Landvogt von Romainmotier von dem Niedergange des Berufes; denn während früher ein Arbeiter 12 Bagen im Tage verdient habe, verdiene er jetzt kaum mehr 4. 1760 reklamierten die Bijoutiers von Lausanne über Mißbräuche, speziell über schlechte Arbeit der Lapidaires; die vielen Weibspersonen, welche sich diesem Berufe zuwendeten, brächten denselben in Abgang. Doch fand ihr Verlangen nach strengen Vorschriften kein Gehör, vielmehr wurde im folgenden Jahre für die Bearbeitung von gemeinen oder falschen Steinen vollständige Freiheit proklamiert und nur für die feinen Steine das Reglement vorbehalten. Auch hier fand bald wieder ein vollständiger Umschlag in den Anschauungen statt, indem die Lapidaires 1766 wieder ein Reglement forderten, das ihnen der Kommerzienrat auch erteilte « pour maintenir de l'ordre nécessaire entre eux, et pour prévenir la décadence et la ruine de leur profession, en empêchant un trop grand nombre des habitants desdites Communes au préjudice des autres métiers et de la culture des terres, de s'y appliquer, dans un âge trop jeune et sans être instruits des principes de notre Sainte Religion. »

Das Reglement war für alle Steinschleifer der drei Gemeinden verbindlich. Kein Meister sollte einen Lehrling annehmen, der nicht Landeskind und 15 Jahre alt wäre. Die Lehrzeit war auf 4 Jahre bestimmt und mußte bei demselben Meister vollendet werden. Hierauf mußte der ausgelernte Lehrling ein Jahr lang bei einem Meister als Geselle arbeiten und konnte dann mit 20

Jahren Meister werden. Söhne von Meistern durften ein Jahr früher die Lehrzeit beginnen und Meister werden. Ein Meister durfte nicht mehr als 2 Lehrlinge und einen Gesellen oder zwei Gesellen und einen Lehrling halten, und wer mehr Gesellen hielt beim Erlaß des Reglements, mußte sie verabschieden.

Frauen und Töchter durften zur Mithilfe herangezogen werden, konnten aber nicht mehr selbst Meister werden, noch Lehrlinge halten. In jeder Gemeinde wurde ein Vorgesetzter bestellt, der die Aufsicht über die Steinschleifer ausübte und die für jede Übertretung des Reglements bestimmten hohen Bußen einzog.

Merkwürdigerweise konstatierte man nach einem Jahre, das Reglement habe nicht geringen Nutzen gestiftet, so daß es für das ganze Amt Romainmotier publiziert wurde.

Die Uhrmacherei vermochte sich in der Waadt nicht recht zu entwickeln, sie erhielt sich aber, wo sie Fuß gefaßt hatte. Wir erfahren nur, daß 1776 auch die Meisterschaft von Rolle die Aufhebung des Reglements von 1723 erlangte und daß 1782 für die Meisterschaft von Bivis, die sich also am längsten erhielt, besondere Meisterstücke für die verschiedenen Zweige der Industrie eingeführt wurden.

\* \* \*

Wenden wir uns nun der Uhrenfabrik in Bern zu. Im September 1758 reichten die in Genf angesessenen Uhrmacher Bonard von Romainmotier und Ador von Buiteboeuf bei Zserten dem Rat der Stadt Bern das Gesuch um einen „Geldvorstand“ oder ein Darlehen von 60,000 Fr. ein, damit sie ihre Uhrenfabrik von Genf nach Bern verlegen könnten.

Dem Kommerzienrate kam die Begutachtung des Gesuchs zu, die denn auch in sehr einläßlicher Weise erfolgte, sowohl in empfehlendem als in ablehnendem Sinne, so daß darin die nationalökonomischen Hauptströmungen der Zeit in aller wünschbaren Deutlichkeit zum Ausdruck gelangen. Seit den Zeiten des französischen Ministers Colbert herrichte allgemein das durch ihn eingeführte sog. Merkantilsystem, das besonders Industrie und Handel beförderte. Die Masse des baren Geldes in einem Staate galt als Wertmesser für seinen Reichtum. Daher suchte man möglichst wenig Geld aus dem Lande ziehen zu lassen, indem man besonders alle Industrieerzeugnisse im Lande selbst herzustellen trachtete. Eben diese Grundsätze hatten im Jahre 1637 zur Einsetzung der bernischen Kommerzienkammer geführt, die, 1697 in den Kommerzienrat umgewandelt, in der Folge die vielfältigsten Bemühungen machte, neue Industriezweige einzuführen und bestehende zu fördern. Bei diesen Bemühungen hatte diese Behörde aber schon von Anfang an gegen eine engherzige, allem Neuen und Fremden abholde Richtung unter der Regierung zu kämpfen, wobei oft die Interessen der Landwirtschaft die Hauptrolle spielten und sich allerlei kleinliche Rücksichten wie Bürger-nutzen u. dgl. geltend machten. Als gar zu Ende der 1750er Jahre das nationalökonomische System der Physiokraten, die alles Heil im Landbau erblickten, siegreich auftrat, wandte sich das Interesse von der Industrie ab und der Landwirtschaft zu. Auch diese neuen Grundsätze über die Schädlichkeit der Industrie und die Bevorzugung des Ackerbaues kommen im genannten Gutachten zur Geltung; lagen sie doch damals in der allgemeinen Diskussion, wie es die Gründung der ökonomischen Gesellschaft von

Bern zu Anfang des Jahres 1759 aufs deutlichste beweist.

Wir können es uns nicht versagen, den ganzen Wortlaut des kommerzienrätlichen Gutachtens folgen zu lassen:

Mit einter Meynung siehet mann ein solches Etablissement als eine unnöthige Statt und Lands verderbliche Unternemmung an, und zwar —

1<sup>o</sup> Weilen vermittelt derselben dem Feld und Akerbau so viele tüchtige Subjecta entzogen würden, welcher ohnehin in verschiedenen Gegenden Euer Gnaden Gebiets, sonderlich im Pays de Vaud zimmlich schlecht getrieben werde, allwo viele Felder öde gelassen, hingegen lauter Neben gepflanzt werden, und das aus dem Weinwachs erlösete Geld meistens zu Ankaufung des nöthigen Getreids in denen besten Speciebus in fremde Länder geworfen wird, wodurch die Einwohner liederlich gemacht, des Müßiggangs gewohnt werden, folglich nach und nach verarmen müssen, wozu noch beitraget, daß eine Menge Savoyer beständig im Pays de Vaud sich befinden, welche für ihre Arbeit erhalten werden müssen, das beste Geld nach Haus tragen, hingegen zu größter Beschwerd der Gemeinden viele ohnehliche Kinder denenselben auf dem Hals lassen; da hingegen der Landbau geäufnet werden könnte, wann die Einwohner weniger Charges hätten, und nicht so häufig in äußere (Kriegs-) Dienste träten, von denen die wenigsten wieder zurückkommen; Oder auch wann an der Savoyer statt die Einwohner der bergigten Theilen Euer Gnaden Landen, wie hinter Romainmotier, Aehlen, Saanen und Oberlands, so weniger zu thun haben, zu der Feld=Arbeit gebraucht werden und ihre Nahrung verdienen könnten.

Dergleichen Fabriques können hiemit zu Genf, Neuenburg, Basel, Schaffhausen zc. freilich mit Nutzen etablirt werden, weilen alle diese Stände sehr wenige Lande, desto mehr aber Burger und Unterthanen besitzen, denen durch

fleiß in der Handlung und Manufacturen einzig ihre nahrung verschaffet werden kann, da hingegen hiesiges Land seine Einwohner reichlich ernehren kann, wosern der Feld-Bau eifrig betrieben, und als der Haupt-Vorwurff der Hohen Oberkeit niemahlen aus den Augen gesetzt wird.

2<sup>o</sup> Da hinter Romainmotier würklich eine Uhrenmacher und Lapidaires-Maitrise subsistiert, so weiß man nicht, warum die Supplicanten einen Vorzug begehren, zumahlen obige Landesfinder sind, da hingegen diese ausser denen Entrepreneurs meistens fremde und verschiedene selbst Catholiken sind, welche in der H(aupt-) Statt anzunehmen, vielleicht gefährlich seyn würde.

3<sup>o</sup> Zu der Orlogerie fordern die Supplicanten 30, zur Gold- und Silber-Arbeit aber 57, zusammen 87 Personen; diese machen mit Weib und Kinderen eine beträchtliche Colonie aus, und müssen folglich die Lebensmittel und Hauszinsen nahmhast vertheuren.

4<sup>o</sup> Werden die hiesigen Uhren-Macher, Gold- und Silberarbeiter gar nicht den vorgegebenen Nutzen aus diesem Etablissement ziehen, weil man besorget, daß wo diese Fremde einmahl eingeseßten seyn werden, man alsdann die Klägen verschiedener Burgeren und Unterthanen nicht achten werde, wie dessen häufige Beispiele in anderen Handwerken genugsam überführen können.

5<sup>o</sup> Da hiesige Haupt-Statt ohnehin mit einer Menge unnützen Gesinds, Proseliten, Catholiken, auch Bauersleuten, Ohnehlichen und Heimathslosen angefüllet ist, so trägt man bedenken, die Anzahl derselben mit einer neuen Coloney zu vermehren, welche bey Theuerungs-, Kriegs- oder Pestzeiten allerhand Unheil verüben könnten, wie dessen Anno 1628 bey damahliger Pest sich beyispiele zugetragen; Da auch zu befürchten wäre, daß hiesiger Burgeren und Einwohnern Kinder bald hindangesetzt, und von schlechter Leuten Kinderen verdrungen werden würden.

6<sup>o</sup> Betreffend den Titel und Feinheit des Goldes, so

denen Entrepreneurs aus Euer Gnaden Schatz-Gewölbe in billigem Preißeournirt werden sollte, müßte eine doppelte Rechnung gehalten werden; die eine für das Darlehen der Livres 60,000 die andere für das liefernde Gold und Silber, dazu Euer Gnaden einen Buchhalter und Cassierer bestellen, und salariren müßten, welcher die Proben der Waaren gegen der Materie zu evaluiren müßte, woben für Euer Gnaden kein Nutzen zu vermuthen wäre.

7<sup>o</sup> Glaubt man nicht, daß es Capitalisten gebe, welche par commandite Waaren fabriciren lassen würden, um solche En gros außert Lands auf ihre Kosten abzusetzen; hingegen besorget man, daß diese neütern vor denen hiesigen Burgeren und Einwohnern für dergleichen Arbeit der Vorzug gegeben und diesen letztern zum größten Nachtheil das Commercium entzogen werden wöchte.

8<sup>o</sup> Zu dem Darlehn von L. 60,000 und Lieferung des nöthigen Gold und Silbers wird zulängliche Bürgschaft erfordert; Eine fremde Bürgschaft anzunehmen wäre unsicher, und würde man sich allenfahls schwerlich bezahlt machen können; Burgerliche Bürgschaft aber würde entweder eine oder mehrere Hohe Standes Personen, oder aber eine andere und nicht des Standes seyn; Erstere glaubte man für Er. Gnd. theils wegen allzugroßen Credits für die Verlängerung des Rückbezahlungs-Termins oder nachlassung der Zinsen, oder eines theils des Capitals allzu gefährlich, welches durch Beispiele bestätigt werden könnte; Letztere dann betreffend, so würde deren Vermögen entweder schwach oder unbekannt seyn, oder aber weil solche ihre Sicherheit nemmen müßte, so müßte solches entweder durch Ueberlassung der Fabrique-Cassa, oder durch Hinterlegung der fabricirten Waaren geschehen; Ersteren fahls würden Er. Gnd. oder aber die Suppl. selbst Gefahr laufen, wofern der Bürg nicht ein treuer und begüterter Mann wäre; Im letzteren fahl könnte der Bürg zu Grunde gehen, wann die Ihme hinterlegte Waar nicht Debit

fünde, indem die Modes ändern, folglich derselben Wehrt um den halben theil fallen könnte.

9° Daß die Suppl. mit Ihren Familles 20 Jahr lang in der Haupt-Stadt wohnen dürfen, Ihnen aber nach 10 Jahren frei stehen solle, sich nach belieben anderswohin zu begeben, findet man bedenklich; theils wegen der Corruption, die von so vielen dergleichen fremden Leuten in einer Zeit von 20 Jahren zu befürchten wäre; Theils weil man glaubet, daß die Lehrlingen in Zeit von 10 Jahren nicht perfectionirt genug wären, die Fabrique selbstn fortzusetzen, denenselben aber Haus und Heimath aufs ungewisse zu verlassen und denen Entrepreneurs zu folgen beschwerlich fallen würde. Man vermuthet auch, daß dieser Antrag von denen Entrepreneurs nur wegen den Zeit umständen vorgetragen worden, da die jetzigen Kriegs-Unruhen das Debouché dergleichen Waaren zu Genf behindern, damit die Fabrique nicht etwa stille stehen, sondern Gr. Gnd. Umkosten unterhalten werden möchte. Sollte aber der Frieden gemacht werden, und der Geld-Mangel aufhören, so würde die Fabrique bald wieder auf Genf gezogen werden.

10. Endlich findet man, daß diese Fabrique allzuvielen Personen erfordere, so sich mit nützlichen Geschäften bemühen könnten, auch die jungen Leute zu Verschwendung unvermeidlich verleiten folglich bey augenblicklicher Veränderung der Modes zu ihrem größten Nachtheil gereichen würde.

Alle diese angebrachten Gründe bewegen Meh. mit einter Meinung Gr. Gnd. anzurathen, von dieser Entreprise, so wenig zum Nutzen Dero Statt und Lands gereichen würde, völlig zu abstrahiren.

Sollten aber Gr. Gnd. dennoch aus andern Gründen die Undernemmung zu begünstigen belieben, so wolte mann mit dieser ersten Meinung Hoch Denenselben anrathen, aus angebrachten Beweggründen diese Fabrique weder in

der Haupt-Stadt, noch auf dem Land, wo der Feldbau der Einwohner meiste Arbeit erfordert, wohl aber in denen kleinen Stätten Teutscher oder Welscher Landen zu gestatten, so fern daselbst die nöthigen Arbeiter, so den Feldbau und den Weinwachs zu besorgen haben, nicht angezogen würden, hiemit nur diejenigen, so keine Arbeit haben, dazu gebraucht werden sollten; Am besten würde diese Fabrique in denen Berg-Ländern, als Romainmotier, Aehlen, Ormont, Saanen, Zweisimmen, Frutigen und Interlaken, und sonst nirgendswow bestehen können; Im Uebrigen will diese Meynung Er. Gnd. ohnmaßgeblich anrathen, allenfahls bey dem Darlehn, es bey dem Decret vom 1ten Aprill 1748 lediglich bewenden zu lassen.

Mit zweyten Gedanken wollte man zwar das Etablissement dieser Fabrique Er. Gnd. nicht schlechterdings abzuweisen, hingegen aber Hochdenenselben angerathen haben, solches in einer von denen Stätten im Pays de Vaud aus folgenden Gründen geschehen zu lassen.

1<sup>o</sup> Weilen man diese Fabrique nicht als Landes nuzen, sondern als solche Künste ansieht, die nur zum Pracht und Eitelkeit gereichen, auch wohl in London und Paris, in hiesiger Haupt-Stadt aber wenig vorträglich seyn können.

2<sup>o</sup> Würden so viele fremde Arbeiter mit ihren Familles vermuthlich nur der Burgerschaft und dem hohen Stand zur Beschwerd fallen, da ohnehin über die Menge fremder Einwohner allhier geklagt werde; außerdem die Consumtion in Holz- und Lebensmitteln keinen Zuwachs nöthig habe, auch allzuwiele Unordnungen von mehr als 80 fremden Arbeitern würden veranlaßet werden.

3<sup>o</sup> Die Ressource, daß Lehrlinge beyderley Geschlechts vorerst in der Haupt-Stadt, und hernach in übrigen Er. Gnd. Landen würden angenommen werden, ja auch blöde und schwache Leute in dieser Fabrique zu gebrauchen seyen, ne leicht entbehrt werden, da man in denen längst

établirten Seiden- und Strümpf-Fabriken, alle die so sich anmelden, annimmt.

4<sup>o</sup> Freylich würde zwar die Fabrique in hiesigen Landen leichter zu Stande kommen, da selbige schon eine Zeitlang zu Genf établist, und mit allen nöthigen außer einigem kostbaren Werkzeug versehen ist; allein da der Sitz von dergleichen Uhren- und Zierrathen-Handlung einmahl zu Genf ist, und diese Stadt für dergleichen Waare den Ruf hat, als dürfte eine allhier établiste Fabrique weniger facilitet haben, ihre Waaren anzubringen, mitlerweils würden die Moden ändern, folglich die Entrepreneurs vor Auslaufs 10 Jahren vielleicht außer Stand seyn, solche zu continuiren.

5<sup>o</sup> Aus obigen Gründen will man von dem Project diese Fabrique in der Hauptstatt zu errichten, abstrahiren, da der verlangte Gelt-Vorstand von selbst fallen muß.

6<sup>o</sup> Hingegen in betrachtung der großen Anzahl Uhren-Macher und Lapidaires, so in denen Ämtern Romainmotier, Milden, Vivis, Lausanne, Morsee und Neuf anzutreffen sind, und ihre Arbeit nur zu Genf anbringen können, (dabei aber ihren Arbeitslohn ohne Gefahr und risque haben), glaubt mann Er. Gnad. anrathen zu dürfen, denen Entrepreneurs die freyheit zu ertheilen, sich etwann zu Milden, Pätterlingen oder Wilibsburg mit ihrer Fabrique niederzulassen, allwo die Hauszinsen und Lebens-Mittel wohlfeiler als in der Hauptstatt zu haben sind, und die Nachbarschaft von Bern, Freyburg und Lausanne, nebst denen vielen Durchreisenden die Debite leichter machen, allwo auch die Uhren-Macher und Lapidaires näher an der Hand wären.

Mit dritten Gedanken endlich siehet mann den Antrag der Suppl. als sehr wichtig und vorteilhaft an, indem er sonderlich dahin zweket, der Industrie sowohl in hiesiger Haupt- als übrigen Stätten des Landes aufzuhelfen.

Mit nicht geringer Bewunderung, ja mit erstaunen

vieler, denen die Prosperitet des hohen Standes zunächst am Herzen liegt, gewahrt mann, wie die Stätte Er. Gnad. Länder sich depopuliren, die Industrie, als die Mutter und Nahrung der Stätte, sich verlieret, daher die Burger-schaften zusammen schmelzen, und einzig an ihren Beneficien von geringer Achtung hangen, der schädliche Luxus, der verderbliche Müßiggang alles verschlinget, wodurch die burgerlichen Familien, wie die Mauren ihrer Wohnungen, in ruin sich verkehren, diese niemand aufbauet, viele öd und verlassen stehen, und anstatt daß vorhin die Stätte die stärkste Stütze Er. Gnad. Landen gewesen, ansehnliche Banner und Mannschaften daraus gezogen, so sind Sie dermahlen so weit reducirt, daß ein h. Stand sich nicht getrösten könnte, daß Sie so wenig einen feindlichen Anfall abtreiben, als mit nachdruck bey Gelegenheit zu agiren, vermögend seyn wurden.

Dieses ist der heutige Zustand fast aller der Stätte, die bis dato von Gewerben und Manufacturen nichts wissen.

Man siehet also diesen Antrag als eine erwünschte Gelegenheit an, denen Stätten eine Arbeit und nahrung zu verschaffen, die dem Burgerlichen Stand adapt, angemessen, und angenehm ist, und die insonderheit wegen ihrer raritet das verschiedene Genie der Menschen nuzlich developieren, aufmuntern und allen Particularen auf eine jedermann anständige weise, durch abwechselnde lustige Beschäftigungen, theils in Hand=Arbeit, theils in Negotiis einen bequemen Unterhalt und hierdurch Mittel zu Etablissemens an die Hand schaffen kann, als wodurch allein die Stätte wieder belebet, bevölkert und aus dem elenden Schlummer können gezogen werden.

Die Orlogerie mangelt keinen ruhm, mann werfe nur ein Aug auf Genf, allwo jährlich wenigstens 60,000 Uhren, davon mehr als  $\frac{2}{3}$  goldene, verfertigt werden; die Manufactur tragt dieser Statt Millionen ein. In denen Ge-

birgen hinter Neuenburg, da dieser Gewerb auch einen Fuß gewinnt, wie bevölkert sich das Land! Die Dörfer sehen den Stätten gleich, und unsere Stätte den Dörfern, und dennoch pflanzen die Einwohner kein Getreid.

Die Bijouterie ist mit denen zum Finissage der Uhren erforderlichen Arbeiten, als ciselirten, émaillirten und andern künstlichen Boëtes, Ketten zc., so verknüpft, daß ohne diese die erstere unvollkommen bliebe; die goldenen Tabatières, goldene Zierrathen, ausstaffierung mit Brillanten zc. ist die gleiche Arbeit, und machet freylich nur das Assortiment für die heutige luxuriose Welt aus. Ist aber wegen dem kleinen Volume in allen 4 Welttheilen einer der beträchtlichsten Articuln der Handlung, dann die Arbeit in silbernen Uhren ist  $\frac{5}{6}$ , und die Materie  $\frac{1}{6}$ , in goldenen aber ist die Arbeit  $\frac{2}{3}$ , und die Materie  $\frac{1}{3}$  des wehrts, darum Sie verkauft werden.

Glücklich und klug ist also der Staat, der sich der Thorheit der Menschen zu seinem Vorthail zu bedienen, und aus dem Uebel das gute zu ziehen weiß.

Wie aber dieser Handel dem Hohen Stand und desselben Underthanen zu großem Vorthail und Nutzen ausschagen könne? solches erwahret sich aus denen eingezogenen nachrichten, daß allbereit in den Stätten und Revieren des Pays de Vaud als nächst an Genf eine beträchtliche Menge Meister und Arbeiter mit der Orlogerie sich beschäftigen, auch wohl bei 12,000 Mouvements bruts von Ihnen jährlich verfertigt werden, welche aber in Ermangelung der zum Finissage derselben nöthigen Arbeiteren, meistens alle, und zwar weil man da gebunden ist, in niedrigem Preis nach Genf verkauft werden müssen; Die Boëtes, Ziffer-Blätter, Ketten zc., so zu völliger Montierung der Radwerken oder Mouvements erforderet werden, sind von daher wegen denen scharffen Verbotten so schwer zu bekommen, daß die meisten Arbeiter du Pays de Vaud dem sicheren Bericht nach, wohl 3000 an der Zahl, sich

nach Genf ziehen müssen, um sich, denen dasigen Fabriquen de finisseurs zu nähern, und ihren Lebensunterhalt desto besser zu finden, da Sie dann von Ihrer Heimath entfernt, in dieser sehr theuren Stadt das gewinnende meistens verzehren müssen, und wenig oder nichts von ihrem Verdienst in's Land bringen, wodurch dem ohne das entvölkerten Pays de Vaud viele Einwohner, und der Hohen Oberkeit viele arbeitsame Unterthanen entzogen werden. Also daß seit langem der sehnlichste Wunsch Euer Gnaden zahlreichen hierbei interessierten Angehörigen dahin gegangen, daß dergleichen Entrepreneurs in dero Landen sich hervorthun möchten, die Ihnen auch diese Vortheile genießen ließen, und Sie von dem Monopolio der Genferen befreien möchten; wodurch in kurzen Jahren der dießmahl einzig zu Genf fallende immense Profit der Orlogerie, und davon abhängenden Waaren mit dieser Stadt getheilt, ja endlich ein theils in Euer Gnaden Lande gezogen werden könnte.

Es haben auch die maitres Orlogers des Pays de Vaud in vorigen und neueren Zeiten, durch ausführliche memorialia bey Ihren HH. Amtleuthen diese Gnad gesucht, welche da Sie von Avances von 3 bis  $\frac{400}{m}$  L.<sup>1)</sup> reden hörten, billig bedenken getragen, solche vor Er. Gnad. gelangen zu lassen.

Warum aber diese Meistere einen so großen Geld-Vorstand verlangt? ligt darin:

Weil Sie zu einem solchen Etablißement die nöthigen vielen Künstler, alle mit sehr großen Kosten beschiften, alle dazu nötigen Werkzeuge erst anschaffen, denne auch die Debite und Handlung außert Lands, welche den Nervum dieser Entreprise ausmacht, mit vielen Reisen, Correspondenzen, und großem Verlay fest hätten établirren müssen.

Diese Vorteile alle finden sich in der Societet der Suppl. wirklich vereinigt. Sie haben alle zu dieser kost-

---

<sup>1)</sup> 300,000 bis 400,000 Livres.

bahren Fabrique nöthige Arbeiter und Künstler wirklich bei der Stelle, sowohl als die meisten erforderlichen Werkzeuge: Ihr Rahmen, Handlung, Societet, ihre Arbeit, Credit, und Reputation ist bereits außer Land stabiliret; Sie verlangen nichts als alle diese vereinigte Vortheile under E. G. Hohen Schutz in dero Lande und hiesige Haupt-Stadt, von Genf her zu versetzen, und solche da zum Nutzen der Unterthanen auszubreiten, worinnen man Sie als fremde zu Genf zu hemmen gesucht. Da aber diese nahm-hafte Transplantation ohne große und nahmhafte Umkosten nicht zugehen kann, so ersuchen Sie den quaestionirlichen

Gelt-Vorstand von L.  $\frac{60}{m}$  zu bestreitung derselben, und

schleuniger vermehrung dieser Landesnutzlichen Entreprise bey Er. Gnd. in Demuth an; Für welche Sum Sie alle mögliche Sicherheit als eine *Conditio sine qua non* vor allem aus anbieten, sich auch anheischig machen, durch einen förmlichen Tractat sich zu allen billichen Pflichten sollem-nissimé zu verbinden.

Eine zahlreiche Menge von einer andern Art Arbeiter, die seit einigen Jahren zu größtem Vortheil der bergigten Gegenden des Pays de Vaud in denen Ämtern Romain-motier, Neuf und Yfferten entstanden, und die Er. Gnd. Attention billigst verdienen, sind die so genannten Lapi-daires oder Steinschleiffer, deren sind von beyden Ge-schlechtern wohl etliche 100 an der Zahl; Sie befinden sich aus Mangel einer solchen Fabrique de Bijouterie ou Jouaillerie in gleichem Casu, wie die *faiseurs de Mouvements de Montres*; Alle ihre geschliffenen sowohl feine als andere Steinen müssen Sie zum Montieren (wobei doch erst der rechte Gewinn zu finden ist) nach Genf ver-kaufen; auch dieser sehr beträchtliche Profit könnte durch Annemmung der Suppl. in dero Landen gezogen werden, als die just under dem nahmen Bijouterie diese Branche begreifen.

Mann erachtet demnach für eine vollkommen erwünschte

Gelegenheit, diejenige, die sich mit dieser Srs. Ador und Bonard, beyden Er. Gnd. Unterthanen und nicht etwann fremden, ereignet; die von Hochdenenselben in vielen Decreten erklärte Gesinnungen, die Einführung und Aufnahme nuzlicher Fabriquen zu favorisieren; die Freiheit und Protection, die Vortheile, die Hochdieselden allen Manufacturen gegönnt; die öffteren Gelt-Vorstände, die Er. Gnd. zum Heil dero Landen wahrlich mit großem nutzen denen Entrepreneurs ad Tempus überlaßen; die würkliche Disposition und gusto deroeselden Unterthanen zu diesen Künsten absonderlich; das Verlangen der Menge der Arbeiteren, alles dieses sind so viele glückliche Omina zu einem gewünschten Erfolg; sodann endlich der Entrepreneurs gute Renommée, satzsame Wißenschaft und Erfahrung, Ihre Reisen an entlegene Ort, wie nicht weniger Ihr von bekannten erachtetes Vermögen und beträchtlicher Fonds; daß demnach diese Entreprise allerdings zu begünstigen Er. Gnd. anzurathen seyn kann.

Endlich belieben Euer Gnaden auch gnädigst zu attendiren, daß die Supplicanten bey weitem kein Monopolium, keine Privilegia exclusiva und dergleichen begehren hingegen sich erbieten, denen würklich vorhandenen wenigen Meistern, allen ersinnlichen Vorschub zu thun, und neue Etablissements durch formierung vieler Arbeiteren und nöthiger Künstleren zu Statt und Land zu facilitieren. So daß zu hoffen steht, es werde diese Branche d'Industrie et de Commerce durch Ihr Exempel in wenig Jahren in hiesiger Hauptstatt und Landen eine der beträchtlichsten werden; Da Sie ohne dem von der Art ist, daß Sie niemand von der Bauersarbeit abziehen, sondern im gegentheil anderer Manufacturen sich meistens in denen Stätten concentrieren wird und muß.

Mann erachtet unnöthig, die entgegengesetzten Vorwürfe und Difficulteten einter Meinung zu widerlegen, als welche durch die Klugheit Euer Gnaden Commerciën-

Nähten, gleichwie bei übrigen hier blühenden nuzlichen Manufacturen leicht zu appaniren sind. Wie dann nirgendswo zu keinen Zeiten etwas gutes ist gestiftet worden, dabey nicht Hinterniße sich hervorgethan hätten, um derentwillen aber die weit überwiegenden Vorthelle aus der Acht zu setzen, die Klugheit nimmermehr angerathen.

Mann findet also wenigen Anstand, die ganze Summ der 60. L. unter verlangten bedingen 10 Jahre lang ohne m

Zins, zwar gegen genugsame Bürgschaft, zu accordieren, welchenfalls mit denen Entrepreneurs ein Tractat müße geschlossen werden, darinnen Ihre Verbindungen wohl ausgedrucket, und alle Praecautiionen zu deren Erfüllung genommen, auch zu diesem End die Inspection einem aus dem Ehren=Mittel Meh. der Comm: Nähten bestellten Directoren aufgetragen werden müste. Alles jedoch unter denjenigen reservaten, welche Euer Gnaden Mandat vom 1. Aprill 1748 /: so hier beilieget: / wegen Anleihung Hochoberkeitlicher Geldern an Particularen in Handlungs= Sachen vorschreibet.

Solte es dann zur frag kommen, wo vorzüglich die Fabrique residieren solte? als wird die Haupt=Stadt dazu angerathen, wegen der Convenientz der Posten und Land=Gutschen für die Entrepreneurs, des Zulaufs fremder Kaufleüthen, der Jahr=Märkten, des Vorschubs allerhand hier befindlichen Arbeitern und Machinisten, der gelegenen Situation, diese ins infinitum laufende Manufactur desto füglich in die benachbarten, in sonderheit auch Teütschen Stätten einzuführen; und auch weil man nöthig erachtet, daß wegen dem Titul und Halts der Materie der Gewerb under Euer Gnaden Augen dirigirt werde, und daß der Haupt=Verdienst dieses considerablen Negotii in der Haupt=Stadt sich concentriere; damit nicht nur der Aufwand, welchen die vielen dazu brauchenden Arbeiter zu ihrem Lebens=Unterhalt machen werden, in der Stadt bleiben,

sondern insonderheit so vielen Arbeit= und Verdienstlosen Burgeren beyder Geschlechtern ein so erflehtlicher als anständiger Gewinn zugezogen werde, durch eine Arbeit, die so honorabel als angenehm ist, und weit andersl bezahlt wird, als das Brodiren, Wißnen &c. so bisher die einzige ressource armer Frauenzimmern gewesen; und dabei keine Ehren ehrlichen und Standesgemäßen Unterhalt finden können. Da hingegen hier eine Weib=Persohn gar leicht das Jahr 3, 4 biß 500 L., auch mehr verdienen kann, die Manns= persohn dann weit ein mehres; welche so nöthige Vorthteile dann ja der Haupt=Stadt nicht zu entziehen sind, da Sie doch für ein und allemahl entzogen wären, wenn diese Manufactur entweder gar nicht, oder doch nur im Pays de Vaud etablirt werden sollte, allwo Sie ohne dem wegen Nähe der Stadt Genf, und daherrührender beständiger Gefahr, sich von da aus sich die besten Ouvriers débauchirt zu sehen, nicht sowohl als hier prosperiren könnte.

Alle diese Mrhh. verschiedene Gedanken aber werden Euer Gnaden Hohem Guttfinden, und entscheidendem Willen hiemit ehrerbietigst anheimgestellt. Datum den 6. Decembris 1758.

Die Beratung im Kleinen Rate ist nicht protokolliert. Das Resultat war ein negatives; denn ob schon „für den Acceß vor den höchsten Gewalt“ oder den Großen Rat 15 Stimmen fielen und nur 8 opponierten, war die erforderliche  $\frac{2}{3}$  Mehrheit nicht erreicht. Drei Wochen später wurde die Mehrheit erzielt, indem 4 Mitglieder, die das erste Mal anwesend waren, nun fehlten. Im Großen Rate wurde am 15. Jan. 1759 „nach vielfältigen Reflexionen mit gleichfärbigen Balloten (Stimmkugeln) hinter dem Umhang gemehret“. Für die Gewährung eines 8 Jahre lang unverzinslichen Darlehens von 40,000 Fr. (statt der geforderten 60,000) fielen 104 und dagegen

44 Stimmen. Mit dem Handmehr wurde sodann als Sitz der Fabrik die Hauptstadt bestimmt.

Gegen den in einem Reglement von 1748 geforderten Eid, keine Associates anzunehmen, sträubten sich Bonard und Ador, und wirklich erlangte der Kommerzienrat die Abänderung des Eides, indem er geltend machte, daß das Verbot ja nur zu dem Zwecke aufgestellt worden sei, daß nicht durch die Association mit Standespersonen und einflußreichen Privaten die Rückbezahlung von Darlehen zweifelhaft werde, Associates aber, die als wirkliche Mitarbeiter in die Fabrik träten, sie seien Bürger oder Untertanen, von größtem Nutzen für das Unternehmen sein müßten und daher zuzulassen seien.

Der hierauf geschlossene Vertrag enthielt folgende Bestimmungen: Für den Ankauf der Instrumente und der Materialien, sowie für den Transport der Fabrik nach Bern wurden sofort 25,000 Livres übergeben und wenn die Fabrik in Tätigkeit ist, die weitem 15,000. Für Tabakdosen, Ketten und Uhrschalen darf nur 16karätiges Gold, für Arbeiten aus Email nur 20karätiges, Silber nicht unter 10 Deniers fein verwendet werden. (Der Rat lehnte es aber ab, Gold und Silber aus seinen Vorräten zu liefern.) Es dürfen keine fremden Lehrlinge hergebracht werden und höchstens 8—10 römisch-katholische Arbeiter, die übrigens wegzuschicken sind, wie alle andern fremden Arbeiter, sobald sie durch Hiesige oder Untertanen ersetzt werden können. Die Arbeiter sind alle den Pfarrern anzugeben. Lehrlinge dürfen nur aus der Hauptstadt und den Provinzstädten, in erster Linie aber aus der Hauptstadt, angenommen werden. Die männlichen Lehrlinge müssen mindestens 13, die weiblichen 12 Jahre alt sein. Die Lehrzeit dauert 5 Jahre, wenn der Meister die Pension liefert, und kostet dazu 100 Ecus neufs

oder 300 Fr. Liefert der Meister die Pension nicht, so dauert die Lehrzeit 4 Jahre, und 6 Jahre ist ihre Dauer, wenn kein Lehrgeld entrichtet wird. Graveure lernen 5—6 Jahre, Mädchen, die die Polissage und Buidanges lernen, 3—4 Jahre. Wenn 4 Personen zur Erlernung der mouvements bruts sich zusammentun, so kann dies in einem besondern Haus geschehen, in welchem Falle sie dem Meister monatlich 3 Louis neufs zu entrichten haben. Für Zeichnen und Malen in Email ist der Preis monatlich 4 Louis. Lehrlinge, die nicht admittiert sind, können täglich 2 Stunden in die Unterweisung gehen.

Die bestehenden Meister können die mouvements en blanc zu einem anständigen Preise in der Fabrik verkaufen, so daß sie also einen sichern Absatz für ihre Arbeit finden. Jährlich ist ein genauer Bericht über den Stand des Unternehmens dem illustre Conseil de Commerce einzureichen. Die Fabrik soll in der Stadt Bern solange betrieben werden, als es Mgh. beliebt, das heißt so lange bis die Lehrlinge selbständig arbeiten können und der Zweck, den Bürgern, die sich der Uhrmacherei widmen, einen ehrlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, erreicht ist.

Die Fabrik wurde in Betrieb gesetzt. Sie beschäftigte im Febr. 1760 außer den zwei Unternehmern und einer Anzahl von Lehrlingen 42 Arbeiter und 8 Arbeiterinnen. Für Arbeitslöhne und andere Ausgaben waren bis zum August 1760 67,800 Fr. aufgewendet worden. Das Absatzgebiet für die vollendeten Waren war meist das Ausland.

Die für den Aufenthalt in Bern zu zahlenden Toleranzgelder wurden für die zwei Unternehmer auf je 160 Bagen jährlich bestimmt. Die Arbeiter, die besondere

Haushaltung führten und deren monatlicher Verdienst auf zwei bis drei neue Louis d'or geschätzt wurde, hatten jährlich 30—40 Baken zu entrichten; die übrigen in der Fabrik selbst wohnenden Arbeiter und Dienstboten waren zu einem  $\text{R}$  ( $=7\frac{1}{2}$  Baken) Toleranzgeld eingeschätzt.

Bald fühlten die burgerlichen Gold- und Silberarbeiter die Konkurrenz der neuen Uhrmacher und erlangten daher im März 1760 gegen sie ein Verbot des Detailhandels und der Reparationen von coulants, pendeloques, aigrettes, bagues, boucles, boutons, cachets, vaisselle etc. Auf den Märkten durften jedoch Ador und Bonard ihre Waren ungehindert verkaufen. Gold und Silber im Lande aufzukaufen war ihnen dagegen untersagt.

Für die erste Rate des obrigkeitlichen Darlehens, 25,000 Fr. leisteten Jean Fred. Grobeti und Pierre Samuel Million, beide assessesseurs baillivaux, auch Jean Louis Million von Romainmotier und Francois Louis Begue, Banneret in Aubonne, Bürgschaft. Für die im September 1760 ausbezahlte zweite Rate von 15,000 Fr. waren Bürgen Cesar Berray von Lansanne, Jean Baptiste Michod und Francois Aug. Perdonnet von Vivis.

Nach 15 Monaten Zusammenarbeitens brachen zwischen Ador und Bonard Streitigkeiten aus, die dahin führten, daß sich die beiden geschäftlich trennten, indem Ador die Bijouterie und Bonard die Uhrenfabrikation übernahm (17. Juli 1760). Die Waren wurden geteilt, und Ador mußte für die ihm ausgehändigten Gelder vom obrigkeitlichen Darlehen gegenüber Bonard Bürgen stellen, nämlich Jean Baptiste Michod und den Goldarbeiter Jenner von Bern. Michod, ein seit 20 Jahren bekannter und geschickter Meister, zog von Vivis nach Bern

und widmete sich zu seiner eigenen Sicherheit der Leitung der Ador'schen Fabrik. Plötzlich wurde am 18. Mai 1762 dem Kommerzienrat eine Untersuchung des Zustandes der Fabrik anbefohlen, welcher Befehl sofort ausgeführt wurde. Dabei wurde die Ador'sche Fabrik in bester Ordnung befunden; in der Bonard'schen dagegen herrschte nur Verwirrung, es fehlten Hauptbücher und ordentliche Korrespondenzen, und Bonard konnte nur unvollkommen Auskunft geben. Er verlor bald ganz den Kopf und machte sich im Sommer 1762 heimlich aus dem Staube, so daß über ihn der Konkurs verhängt werden mußte.

Der wertvollste Teil des Vermögens Bonards war ein Landgut in Bessinge bei Genf, das jedoch die Stadt Genf trotz aller Reklamationen nicht in die Konkursmasse einwerfen ließ. Die Sache wurde so geregelt, daß den Bürgen Bonards für das obrigkeitliche Darlehen der 25,000 Fr. dessen Obligation ausgehändigt wurde und es ihnen überlassen blieb, ihre Forderung in Genf geltend zu machen. Hausrat, Werkzeuge und Warenlager Bonards wurden veräußert. Das Warenlager war nicht unbedeutend; es sind darin etwa 70 Mouvements angegeben, darunter solche à la française finis en blanc zum Wert von 8 Kronen 5 Bagen bis 13 Kronen oder 29 $\frac{1}{2}$  bis 47 Fr., eine silberne Uhr à l'anglaise zu 49 Fr. 25 (heutige Währung) und mouvements à cylindre fini en blanc zu 61 Fr., eine goldene Uhr à cylindre fini zu 191 Fr., eine Répétition d'or à timbre zu 83 Kronen oder 300 Fr., eine andere zu 275 Fr., eine Répétition d'or à timbre finie et dorée, gravée en or de couleur 96 Kronen (348 Fr.), andere goldene

Uhren zu 145—200 Fr., mouvements bruts zu 11 und 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr., ein mouvement à l'anabaptiste fini en blanc zu 36 Fr., mehrere rouages et cadractures à timbre finis en blanc zu 109—148 Fr., ein mouvement à cylindre seconde et quantième fini en blanc von 72 Fr., gewöhnliche rouages finis en blanc zu 80 Fr., endlich noch 15 fertige Uhren zu 43<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—49 Fr.

An Forderungen bestanden solche an einen Handelsmann Joz in Amsterdam, an den Oberherrn v. Erlach in Segistorf (497 Fr.) und kleinere Posten. Das Handelshaus Meßli und Arioli in Prag hatte eine namhafte Uhrensendung erhalten, Teilzahlungen dafür gemacht und dann die Ware als zu teuer wieder zur Verfügung gestellt.

Der Geldstag ergab das überraschende Resultat, daß nicht nur alle Gläubiger befriedigt wurden, sondern noch an Aktiven 33,000 Fr. und Forderungen in Prag und Genf übrig blieben.

Von obrigkeitlichen Darlehen schuldeten die Bürger Bonards der Regierung 25,000 Fr., während der Posten von 15,000 Fr. auf Michod unter Bürgschaft seiner Schwäger Bernard Stoupan in Lausanne und Peter Joot, Handelsmann in Bern, übergegangen war.

Zu Ende des Jahres 1762 trat Ador, „welcher weder Geschicklichkeit noch Glücksgüter genug besaß, um die Unternehmung zu behaupten“, von dieser zurück, indem er seine Ansprüche an Michod cedierte. Letzterer hatte schon 20,000 Fr. eigene Gelder in das Unternehmen gesteckt und wünschte nun, das ganze (unverzinsliche) Darlehen von 40,000 Fr. in seine Hände zu erhalten. Zu gleicher Zeit aber bat er noch um die Erlaubnis, die Fabrik von Bern nach Vivis zu verlegen.

Der Kommerzienrat ging ganz auf das Begehren ein und beantragte dem Kleinen Räte Willfährung. In der Begründung wurde wieder gebührend darauf hingewiesen, daß Genf durch die Uhrenindustrie Millionen gewonnen habe und dieser Gewerbszweig immer noch eine der reichsten Hilfsquellen der Stadt bilde. Deswegen hätten die Genfer mit allen Mitteln die Fabrik in Bern zu untergraben gesucht. Schon 1745 sei in einem Reglement verordnet worden, daß diejenigen, welche die Uhrmacherei außerhalb Genfs, aber näher als 20 Stunden in der Runde erlernt hätten, 50 Thaler Buße zahlen sollten, wenn sie Meister werden wollten, und daß auch alle ausgearbeiteten fremden Uhrenbestandteile bei Strafe der Konfiskation und einer Buße von 100 Thalern nach Genf zu bringen verboten sei. Dieses Reglement sei 1758 erneuert worden, und sobald die Uebersiedlung Adors und Bonards nach Bern bekannt geworden, sei am 14. und 26. März 1759 das Verbot erlassen worden, außerhalb Genfs bis 30 Stunden in der Runde zu arbeiten oder junge Leute in die Lehre zu schicken, bei einer Buße von 100 Florins und bei Ausstoßung aus der Meisterschaft.

Plackereien waren im Verkehr mit Genf wirklich vorgekommen. So begab sich ein Waadtländer Coëndet nach Genf um zwei Uhren zu verkaufen. Er hatte sie nicht verzollt, bei einer Haussuchung aber wurden sie bei ihm entdeckt. Die Behörden konfiszierten beide Uhren und verurtheilten den Mann in eine Buße von 100 Talern, die freilich auf die Intervention des Rates von Bern aufgehoben wurde. Im Februar 1762 schickte Michod von Bern aus einige Uhrstücke im Werte von etwa

20 Louis neufs zum Polieren nach Genf. Die Maitrise von Genf, die seinen Sendungen auspaßte, ließ sie konfiszieren. Als Michods Reklamationen nichts nützten, wandte er sich an die bernische Regierung, indem er geltend machte, die Stadt Genf sei gestützt auf den Burgrechtsvertrag von 1558 verpflichtet, die bernischen Bürger in Handel und Verkehr zu schützen. Die genferischen Verordnungen könnten umsoweniger auf Berner angewendet werden, als den Genfern jeder Handel im bernischen Gebiete freigestellt sei und sie durch Ankauf der rohen Uhrwerke großen Gewinn erzielten. Der bernischen Regierung antwortete Genf, Michod habe sehr alte Verordnungen verlegt, aber aus Gunst für Bern werde der Arrest aufgehoben, alles in Worten ausgesuchter Höflichkeit, um die «facheuses impressions de l'affaire Michod» zu zerstören. «Nos pères, schrieben die Genfer, nous ont transmis leur inviolable attachement au lien confédéral dont nous avons le bonheur d'être unis à vos Seigneuries. Nous sentons tout ce qu'il a pour nous de doux et d'avantageux et nous transmettons ces sentiments à nos descendants, comme faisant une partie essentielle de la félicité de notre République.»

Durch solche Hinweise auf Genf, wurde der Kommerzienrat nur in seiner Ansicht bestärkt, daß die Uhrenfabrik fortzusetzen sei. Diese sollte durch den Ankauf der rohen Uhrwerke von den waadtländischen Uhrmachern die Ausbeutung durch die Genfer verhindern. Die für die Verlegung der Fabrik nach Bivis vorgebrachten Gründe leuchteten auch den Behörden ein, daß nämlich in Bivis alle notwendigen Arbeiter näher zur Stelle seien, alle Arbeiten insolgedessen leichter und wohl-

feiler ausgeführt werden und ein doppelter Gewinn erzielt werden könnte. Wegen der höhern Preise der Lebensmittel und der Wohnungen und auch wegen „zu besorgenden Unordnungen unter den Arbeitern“ sei es immerhin besser solche Fabriken nicht in der Hauptstadt, sondern in einer kleinen Landstadt anzulegen.

Der Große Rat stimmte am 20. Mai 1763 mit 93 gegen 5 Stimmen dem ersten Antrage bei und übertrug also auch die 25,000 Fr. als unverzinsliches Darlehen an Michod bis 1767. Demselben aber jetzt schon ausdrücklich die Hoffnung auf Erneuerung des Darlehens zu machen, lehnte der Rat mit allen gegen 2 Stimmen ab. Der Verlegung nach Vivis stimmte er mit 63 gegen 33 Stimmen zu.

Michod gelang es nicht, die Fabrik in Vivis ganz unabhängig zu stellen, so daß sie sich selbst genügen konnte. Er hatte stets Mangel an solchen Arbeitern, die die Uhren zu vollenden im Stande waren (man nannte sie damals finisseurs). Als im März 1768 die zwei Uhrmacher Perdonnet und Roussatier in Vivis eine neue Uhrenfabrik zu errichten wünschten, fühlte sich Michod durch sie bedroht, namentlich weil sie ihm schon einen Finisseur weggelockt (débauchiert) hatten. Die Errichtung der neuen Fabrik wurde aber doch gestattet, allerdings unter der Bedingung, daß die Arbeiter Michods nicht weggelockt würden und Lehrlinge nur aus Städten angenommen würden, um das Land nicht aller Arbeitskräfte zu berauben. Vivis zählte damals 40 Uhrmachermeister, so daß diese Industrie dort ordentlich florierte.

Im Jahre 1767 wurde das obrigkeitliche Darlehen z. G. Michods auf 10 weitere Jahre prolongiert. Als

1777 die Rückzahlung des Kapitals erfolgen sollte, war Michod ganz außer Stande es zu tun. Seine Bürgen, die Witwen Joot geb. Wagner in Bern und Stoupan geb. Joot in Lausanne, kamen in die unangenehme Lage, die Verpflichtungen an seiner Statt zu erfüllen. Sie zahlten aus ihren eigenen Mitteln die Hälfte an die Standeskasse zurück, verlangten aber noch dreijährige Stündigung für die zweite Hälfte, weil ein überstürzter Verkauf der ihnen von Michod verpfändeten und zu 23,000 Fr. geschätzten Liegenschaften großen Schaden bringen würde.

Die Stündigung wurde besonders mit Rücksicht auf Frau Stoupan gewährt, doch nicht zinsfrei, wie verlangt worden war, sondern zum Zinsfuß von 1%. Als 1780 die Verhältnisse sich noch nicht geändert hatten, wurde ein letzter unwiderruflicher Termin auf Sept. 1783 eingeräumt, worauf die Zahlung geleistet werden mußte.

\*

\*

\*

Weitere Nachrichten über die Uhrenindustrie in der Waadt stehen uns nicht zu Gebote. Aus dem Mitgeteilten ersehen wir, daß der bernische Kommerzienrat es nicht daran fehlen ließ, die Industrie zu heben und zu verbreiten.

---